



Faktenblatt

Geänderte Abgasvorschriften für Kommunaltransporter und Geräteträger bis 45 km/h

Am 1. Februar ist ein Teil der überarbeiteten VTS (Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge) in Kraft getreten.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950165/index.html>

Für die Kommunalbranche ein wichtiger Punkt ist im Anhang 5/Ziffer 213:

„Für Fremd- und Selbstzündungsmotoren von Motorfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 12.0 t und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h genügt es, wenn sie der Verordnung (EU) 2016/1628 oder dem UNECE-Reglement Nr. 96 entsprechen.“

Dies bedeutet Folgendes: Für diese Fahrzeuge ist somit ein Abgasverhalten nach **Stufe-5** ausreichend, dessen Einhaltung, alternativ mit einer EURO-6-Genehmigung, nachgewiesen werden kann.

Verschiedene Gründe bewegten das ASTRA dazu, die VTS in diese Richtung anzupassen:

- Obschon die Kommunalfahrzeuge der Kategorie N2 (LKW) angehören und deshalb auch der LKW-Norm ON-Road Euro-3, 4, 5, 6 etc. entsprechen mussten, entfernte sich der Anwendungsbereich der Kommunalfahrzeuge immer weiter von den Anforderungen des klassischen LKW oder dessen Prüfverfahren. Durch die reduzierte V/Max 45 km/h und dem doch häufigen Kurzstreckeneinsatz, wurde es am Schluss fast unmöglich, die Anforderungen der Prüfverfahren LKW und den praktischen Einsatz der Kommunalfahrzeuge noch zu vereinen.
- Durch die Komplexität der Motoren, mit dem spezifischen Einbau in LKW's, wurde auch der Markt für Motoren für Kleinserien-Hersteller immer kleiner oder die Motoren wurden so speziell auf einen Fahrzeugtyp zugeschnitten, dass sie in keinem anderen Fahrzeug mehr verbaut werden konnten. In den letzten Jahren gab es nur noch Motoren von zwei Motorenherstellern auf dem Weltmarkt die auf Grund ihrer Grösse in Kommunalfahrzeuge eingebaut werden konnten. Somit wurde die Verfügbarkeit entsprechender Motoren immer mehr ein Problem. Dies hatte dann immer wieder verschiedenste Ausnahmeregelungen des ASTRA zur Folge.
- Die Abgasnorm Stufe-5 ist keine Erleichterung oder ein Rückschritt, denn in der Zwischenzeit ist sie praktisch gleichwertig Euro-6. Sowohl in der Technik mit DPF und SCR-Cat, als auch in Bezug auf die Abgaswerte. Die Motoren sind, bezüglich Prüfverfahren, nicht gleich und deshalb können die Grenzwerte auch nicht 1:1 miteinander verglichen werden. Unter dem Strich sind die Abgaswerte jedoch praktisch gleichwertig. Aber die Prüfverfahren entsprechen mehr dem realen Einsatz von Kommunalfahrzeugen, weil diese Abgasnorm auch für die Landwirtschafts-, Arbeitsfahrzeuge und Baumaschinen gemacht wurde.

Dies bedeutet, dass in Zukunft verschiedene Fahrzeughersteller mit Motoren der Stufe-5 Abgashomologation auf den Markt kommen werden. Verschiedene Hersteller werden Motoren nach dem Standard Euro-6D und Folgende nicht mehr verwenden werden und dies gesetzlich nicht müssen.



Konsequenzen für Beschaffungen / Submissionen:

Bei Beschaffungen von Kommunaltransportern und Geräteträgern bis zu 45 km/h sind die Anforderungen betreffend Abgasvorschriften sind wie folgt zu definieren:

- Einhaltung der Abgasnorm Stufe 5 oder EURO 6 mit Gleichwertigkeits-Nachweis

oder allgemeiner formuliert:

Einhaltung der Abgasvorschriften gemäss Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS.

- Das Fordern und bessere Bewerten von Euro-6 gegenüber Stufe-5 könnte als Diskriminierung angesehen werden und kann allenfalls zu Diskussionen und Einsprachen führen.

Informationen des BAFU zu Abgasvorschriften verschiedener Geräte:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/luft/fachinformationen/massnahmen-zur-luftreinhaltung/massnahmen-zur-luftreinhaltung-fuer-maschinen-und-landwirtschaft.html#1374358530>

Bern, 1. Mai 2019